

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

**Benutzungsordnung
für die Festhallen in Weissach und Flacht**

Fassung vom 29.08.1994



Benutzungsordnung für die Festhallen in Weissach und Flacht

§ 1	Zweckbestimmung	3
§ 2	Verwaltung und Aufsicht	3
§ 3	Anmeldung.....	3
§ 4	Zulassung von Veranstaltungen	3
§ 5	Rücktritt	4
§ 6	Übergabe der Räume.....	4
§ 7	Besetzung der Halle.....	5
§ 8	Pflichten und Aufgaben der Veranstalter	5
§ 9	Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters.....	6
§ 10	Allgemeine Ordnungsvorschriften	6
§ 11	Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle	7
§ 12	Dekorationen	8
§ 13	Verlust von Gegenständen, Fundsachen	8
§ 14	Kleiderablage.....	9
§ 15	Benützungsentgelt.....	9
§ 16	Haftung	9
§ 17	Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen	10
§ 18	Erfüllungsort und Gerichtsstand	10

Benutzungsordnung für die Festhallen in Weissach und Flacht

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Festhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weissach i.S. des § 10 Abs. 2 - 4 der GemO für Baden-Württemberg und dienen vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde. Derzeit gibt es in Weissach und in Flacht je eine Festhalle. Sportveranstaltungen dürfen in den Festhallen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden.
- (2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung wird die Halle auf Antrag den örtlichen Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen und in Ausnahmefällen Privatpersonen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht jedoch nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Festhalle Weissach wird vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung, die Festhalle Flacht von der Verwaltungsstelle Flacht verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Ortsbauamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Hausmeister.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Hauptamt bzw. bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Dabei ist die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume muss in dem Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben im Veranstaltungskalender eingetragene Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen Vorrang, ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend, wobei Anträge von örtlichen Veranstaltern wieder Vorrang haben.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benützungsvertrag abzuschließen, das Benützungsgeld nach der jeweils

geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen.

- (2) Das Benützungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weissach als Eigentümer der Hallen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (3) Diese Hallenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Benützungsvertrages erklärt.
- (4) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Weissach zu befürchten ist;
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Besetzung der Halle

- (1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde aufgestellten und gesetzlich vorgeschriebenen Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt, sie können auch beim Ortsbauamt Weissach eingesehen werden.
- (2) Um eine rasche Entleerung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht erlaubt.

§ 8 Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Er hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter anwesend ist, er hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Hält der Veranstalter oder die Gemeinde eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist (§ 12 Abs. 1 GastG), so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (6) Die Verkürzung der Sperrzeit (§ 21 GastVO) ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (7) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass die unter Punkt 4 - 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benützung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Festhallenbereich hingewiesen werden, um eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden.

- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und eines evtl. Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten und ihnen jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (11) Kosten für eine etwaige Feuerwache trägt der Veranstalter.
- (12) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.
- (13) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen. Findet die Veranstaltung an einem Sonntag statt, sind auch die Tische und Stühle unmittelbar nach Ende der Veranstaltung in die Lagerräume zu verbringen.
- (14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt hat der Veranstalter die benützten Räume vollständig aufgeräumt und besenrein dem Hausmeister zu übergeben.
- (15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang und die Notausgänge der Halle nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Halle wird durch den Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten geöffnet und geschlossen.
- (2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus. Er kann für die Dauer einer etwaigen Abwesenheit während der Veranstaltung die Ausübung des Hausrechts auf den jeweiligen Leiter der Veranstaltung übertragen.
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten bedient. Ein evtl. von ihm Beauftragter wird vom Hausmeister in die Bedienung dieser Anlagen eingewiesen.
- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus der Halle zu weisen.
- (5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (6) Schäden, die dem Hausmeister nach § 8 Abs. 12 gemeldet werden, hat dieser, soweit er nicht selbst für deren Beseitigung sorgen kann, unverzüglich dem zuständigen Amt weiterzuleiten.

§ 10 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Hallen nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren oder Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Saal wird frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt wesentlich ändern, so ist dies der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken in der Halle ist nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle sowie Aschenbecher aufgestellt sind.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (5) Sofern die Sicherheitsbestimmungen (§ 119 VersammlungsstättenVO) eine besondere Feuerwache erfordern, hat der Veranstalter dafür zu sorgen.
- (6) Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle benützt werden.
- (7) Die Ordner sind verpflichtet, neben einer etwaigen Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Veranstaltungsteilnehmer zu regeln.
- (8) Die Bühne darf bei Veranstaltungen von Besuchern nicht benützt werden. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderen feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnischen Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.
- (9) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

- (1) Bei Küchen- und Thekenbewirtschaftung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch einwandfrei zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benützung folgenden Vormittag.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benützer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommenes Geschirr.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenützung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (4) Eine Bewirtschaftung der Halle ist nur bei gleichzeitiger Bestuhlung und Betischung zulässig.

§ 12 Dekorationen

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogische Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln usw. sind untersagt.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihrer Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.
- (5) Dekorationen aller Art, mit Ausnahme der Bühnenaufbauten, müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
- (6) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Lüftungskanälen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (6) Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- (7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Der Antrag muss mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 13 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde Weissach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen Privatvermögen der Benutzer und Gäste, sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Kleiderablage

Für die Benützung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen.

§ 15 Benützungsentgelt

- (1) Für die Benutzungen der Halle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung erhoben. Die Festsetzungen in den Vereinsförderungsrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt.

Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist. Außerdem kann die Gemeindeverwaltung im Bedarfsfalle die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

§ 16 Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen oder Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Weissach oder ihrer Bediensteten nachgewiesen ist.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benützung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Das gleich gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten bzw. Beauftragten. Die Gemeinde Weissach kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche, vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter, oder, wenn die Gemeinde es verlangt, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 17 Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Die Benützung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im Voraus untersagt werden.
- (3) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benützungsentgelts (vgl. § 15) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weissach, Gerichtsstand Leonberg.